

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

41. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 1.3.2012

Nr. 7

20

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 diese 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 08.12.1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 40 vom 23.12.1999) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119),
- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

Artikel I

(1) In § 4 Absatz 1 werden die Buchstaben f) und k) wie folgt neu gefasst und um Buchstabe l) neu ergänzt:

	pro Tonne	pro angefangene 20 kg	pro Stück
f) Sperrmüll von den Recyclinghöfen	39,00 €	0,78 €	
k) Grünabfall von den Recyclinghöfen	30,00 €	0,60 €	
l) Altholz der Altholzkategorien A I bis A III	0,0 €	0,0 €	

(2) In § 4 Absatz 2 wird Buchstabe d) folgt neu gefasst:

	pro Tonne	pro angefangene 20 kg	pro Stück
d) Selbstangelieferte, kompostierbare Grünabfälle	50,00 €	1,00 €	

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 01.02.2012

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
gez. Wolfgang Patzak
Dezernent für den Abfallwirtschaftsbetrieb
gez. Joachim Arnold
Landrat

21

3. Satzung zur Änderung der Recyclinghofsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) vom 09.12.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 44 vom 16.12.2004) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119),
- §§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163)
- §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

Artikel I

- (1) § 1 Absatz 2 wird um folgenden Buchstaben m) ergänzt
o) Altholz der Altholzkategorien A I bis A III
- (2) § 4 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 werden wie folgt neu gefasst:
- | | | |
|----------------|--------------------------|--------|
| 1. Sperrmüll | je angefangene Kilogramm | 0,15 € |
| 4. Grünabfälle | je angefangene Kilogramm | 0,05 € |
- (3) § 4 Absatz 2 wird um folgende Nr. 7 ergänzt
- | | | |
|--|--------------------------|--------|
| 7. Altholz der Altholzkategorien A I bis A III | je angefangene Kilogramm | 0,00 € |
|--|--------------------------|--------|

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 01.02.2012

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
gez. Wolfgang Patzak
Dezernent für den Abfallwirtschaftsbetrieb
gez. Joachim Arnold
Landrat

8. Änderung des Organisationsplans zur Abfallsatzung

Die Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises hat in ihrer Sitzung am 16.11.2011 diese 8. Änderung zum Organisationsplan gemäß § 8 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis (Abfallsatzung – AbfS) beschlossen.

Artikel I

1. In Nr. 1.7.2.2 lautet neu wie folgt:
„Sperriges Altholz der Kategorie A I, A II und A III kann auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet angedient werden. Dabei darf das Altholz A I bis A III nicht mit anderen Materialien oder Abfall verschmutzt oder vermischt sein.
Die örtlichen Betriebsordnungen der Recyclinghöfe sind zu beachten.“

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert

Artikel III

Diese Änderung des Organisationsplans tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 01.02.2012

Die Betriebskommission
des Abfallwirtschaftsbetriebes
gez. Wolfgang Patzak
Dezernent für den Abfallwirtschaftsbetrieb

22

Satzung

über eine 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“ der Kommunen Florstadt, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim und Wölfersheim (GeKaWe)

Die Satzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftskasse Wetterau“ vom 07. Mai 2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I: § 21 erhält folgende Neufassung:

§ 21 Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage)
Rechnungen und Forderungen an die Gemeinschaftskasse, die konkret einer Kommune zuzuordnen sind, sind von dieser Kommune zu begleichen (Abrechnung KIV, Vollstreckungsgebühren Wetteraukreis.)
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage wird im Haushaltsplan festgesetzt. Die Verbandsumlage ist nach dem prozentualen Verhältnis für die Kasse (incl. Mahngebühren und Anlagenbuchhaltung) mit 82 % und für die Personalabrechnung mit 18 % aufzuteilen. Die daraus errechneten Teilverbandsumlagen werden, auf der Grundlage der Gesamtjahres-Fallzahlen der einzelnen Kommunen bei der Kommunalen Informati-

onsverarbeitung in Hessen (KIV) / ekom21 im Januar des Folgejahres, ermittelt.

- (1) Die Umlage ist in vier gleichen Raten jeweils in der Mitte des Quartals fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen fällig.
- (2) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres nicht verabschiedet, kann der Vorstand vorläufige Umlagen festsetzen, die auf die endgültige Umlage angerechnet werden.
- (3) Für die Übernahme von Kassengeschäften sowie Personalabrechnungen Dritter wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von Fall zu Fall eine Entschädigung festgelegt. Für die Zahlungsweise der Entschädigung gilt Absatz 3.
- (4) Für später beitretende Mitglieder wird vom Vorstand, mit Zustimmung der Verbandsversammlung, eine einmalige Aufnahmegebühr festgesetzt, die sich an den Entwicklungskosten und dem vorhandenen Vermögen, bezogen auf den Umlageschlüssel, auszurichten hat. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall neu festzusetzen.

Artikel II: Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wölfersheim, den 16.12.2011

Rouven Kötter
Verbandsvorsitzender